

# Schaumburg-Lippe in der Politik Hessen-Kassels – Möglichkeiten und Grenzen lehnherrlicher Einflussnahme im 18. Jahrhundert

KARL MURK

Als Ende September 1748 die Nachricht vom Tode des Grafen Albrecht Wolfgang von Schaumburg-Lippe und von der bevorstehenden Regierungsübernahme seines Sohnes Wilhelm in Kassel eintraf, erwog man dort die Verlegung eines Truppenkontingents in die Grafschaft zur Absicherung der hessischen *Erb-, Schutz- und Lehngerechtigkeit*.<sup>1</sup> Nach längerer Diskussion hielten es die Regierungsräte dann aber doch für ratsamer, anstelle der Soldaten einen Kanzleisekretär nach Bückeburg zu schicken, der vor Ort diskret die Lage erkundete und erfreulicherweise keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung hessischer Hoheitsrechte entdeckte.<sup>2</sup> Einige Monate später, Mitte Juni 1749, reiste der schaumburg-lippische Kanzleidirektor Wolf Carl von Lehenner nach Kassel, wo er, stellvertretend für den mittlerweile regierenden Grafen Wilhelm, den Vasalleneid ablegte und den Lehnsrevers in Empfang nahm,<sup>3</sup> der zu seiner Überraschung an der Stelle, an der die Nebenlinie Schaumburg-Lippe-Alverdissen erwähnt wurde, eine neue Klausel enthielt, mit der Hessen-Kassel signalisierte, dass es die Erbensprüche dieser Seitenlinie nicht anerkannte. Daraus ließ sich folgern, dass es die Grafschaft Schaumburg-Lippe beim Aussterben der regierenden Bückeburger Linie als erledigtes Lehen einzuziehen gedachte. Die Aufgabe, dies mit zu bewerkstelligen, hatte man Lehenner zugedacht, was diesem kurz darauf in einer vertraulichen Besprechung eröffnet wurde.<sup>4</sup> Gleich-

- 1 Protokoll der Regierung zu Kassel, 1748 September 29, Hessisches Staatsarchiv Marburg (künftig: HStAM), Bestand (künftig: Best.) 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 421.
- 2 Vgl. Bericht der Regierung zu Rinteln, 1748 September 27, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 421; vgl. Bericht der Regierungsräte Knobell, Motz, Rieß und Wulff, o.D., 1748, HStAM Best. 17 c Nr. 4021.
- 3 Vgl. Lehnsrevers für Graf Wilhelm von Schaumburg-Lippe, 1749 Juni 14, HStAM Best. Urkunden 14 Nr. 817; vgl. ferner Relation des Regierungsrats und Kanzleisekretärs Ihringk, 1749 Juni 11-18, HStAM Best. 17 c Nr. 4021.
- 4 Vgl. Vollmachten des Statthalters Wilhelm VIII. sowie des schwedischen Königs und Landgrafen Friedrich I. für Kanzleidirektor v. Lehenner, Kassel 1749 Juni 21,

zeitig erhielt der Kommandant der hessischen Garnison in Rinteln den Befehl, Lehenner dabei ggf. militärisch zu unterstützen.<sup>5</sup>

Gedankenspiele über Militäreinsätze, formaljuristische Winkelzüge und Spionage – all dies zeigt, wie weit man in Kassel zu gehen bereit war, um die eigenen Interessen gegenüber dem kleinen Nachbarn durchzusetzen. Im Folgenden soll die ungleiche Beziehung aus der Kasseler Perspektive beleuchtet werden. Worum ging es den Landgrafen, warum agierten sie so rabiāt und was hatte das für Folgen? Angemessen lässt sich das nur beantworten, wenn man nicht nur auf die Regierungszeit des Grafen Wilhelm blickt, sondern immer wieder auch die Jahrzehnte davor und danach in die Betrachtung miteinbezieht. Zunächst ist nach den Rechtsgrundlagen der wechselseitigen Beziehungen, den Ansprüchen, die Hessen-Kassel daraus ableitete, und den Konflikten, die sich daraus ergaben, zu fragen. Dann sind die maßgeblichen Akteure am landgräflichen Hof und in den Regierungskanzleien, ihre spezifischen Interessen, Ziele und Handlungsspielräume ins Auge zu fassen. Welche Informationen lagen in Kassel vor, wie gelangten sie dorthin und inwieweit beeinflussten sie die Entscheidungsfindung? Welche verfassungsrechtlichen und machtpolitischen Gegebenheiten waren dabei in Rechnung zu stellen?

Die Beziehungen zwischen der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Grafschaft Schaumburg-Lippe beruhten auf dem Erbfolge-, Besitz- und Teilungshauptvergleich, der nach dem Aussterben der Grafen von Holstein-Schaumburg im Mannesstamm 1640 und jahrelangem Erbstreit zwischen Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen-Kassel und Graf Philipp von Schaumburg-Lippe-Sternberg am 19. Juli 1647 in Münster abgeschlossen und im darauffolgenden Jahr in den Osnabrücker Friedensvertrag aufgenommen und damit reichsrechtlich verankert worden war.<sup>6</sup> Die Vereinbarung teilte die sieben schaumburgischen Samtämter mit allen Rechten und allem Zubehör in zwei

und eidesstattliche Erklärung v. Lehenners, Bückeburg 1751 Oktober 4, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 430; vgl. ferner Theodor HARTWIG, *Der Ueberfall der Grafschaft Schaumburg-Lippe durch Landgraf Wilhelm IX. von Hessen-Kassel. Ein Zwischenspiel kleinstaatlicher Politik aus den letzten Zeiten des alten deutschen Reiches*, Hannover 1911, S. 7.

5 Reskript des Statthalters Wilhelm VIII. an den Gouverneur zu Rinteln, Kassel 1749 Juni 21, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 430.

6 Vgl. Johann Heinrich Christian VON SELCHOW, *Neueste Rechtsfälle, enthaltend Gutachten und Entscheidungen vorzüglich aus dem Teutschen Staats- und Privatrecht*, Bd. 3, Frankfurt a.M. 1789, S. 11; vgl. ferner *Zusammenstellung der hessischen Rechte in der Grafschaft Schaumburg*, 1722, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 310; Mandat des kaiserlichen Reichshofrats, Wien 1753 Juli 12, praes. Kassel 1753 September 3, HStAM Best. 17 c Nr. 4949; gutachtliche Stellungnahme des Hof-

Teile. Die Ämter Schaumburg und Rodenberg sowie das halbe Amt Sachsenhagen fielen an Hessen-Kassel, die Ämter Bückeberg, Stadthagen, Arensburg, Hagenburg und die andere Hälfte des Amtes Sachsenhagen als hessen-kasselisches Mannlehen an Graf Philipp und dessen männliche Erben. Bei jedem Regierungswechsel in Kassel oder Bückeberg hatte der Vasall beim hessischen Lehnhof um Bestätigung seiner Lehnsfähigkeit und Lehnsfolge zu bitten;<sup>7</sup> nach Genehmigung des Gesuchs legte er den Treueeid ab und empfing den Lehnrevers; schließlich holte Hessen-Kassel zur Bestätigung seiner Lehnsheerheit und des Heimfallrechts beim Erlöschen des Grafenhauses im Mannesstamm die Eventual- oder Erbhuldigung in der Grafschaft ein.

Lehnsmutung und Erbhuldigung liefen nach einem bestimmten Prozedere ab, auf dessen Einhaltung beide Seiten peinlich genau achteten. Insbesondere die Erbhuldigung, die sich über mehrere Tage hinzog, bot immer wieder Anlass zu Zank und Streit. Während die durchs Land reisenden landgräflichen Kommissare allergrößten Wert darauf legten, dass bei der Zeremonie alles gemäß altem Herkommen, mit gebührendem Respekt und so, wie es ihre Instruktion vorsah,<sup>8</sup> ablief, achteten die anwesenden schaumburg-lippischen Regierungsvertreter und Notare darauf, dass dabei den landeshoheitlichen Rechten der Grafen nicht zu nahe getreten wurde. Allein in der Regierungszeit des Grafen Wilhelm fanden in relativ dichten Zeitabständen drei Erbhuldigungen statt, 1750 nach seinem eigenen Regierungsantritt sowie 1756 und 1765 anlässlich zweier Regierungswechsel in Kassel. Regelmäßig beschwerten sich die hessischen Kommissare bei diesen Gelegenheiten über Formfehler und andere Respektlosigkeiten. 1756 hatten sich beispielsweise einige Prediger über *gar zu oft* vorkommende Huldigungen mokiert<sup>9</sup> und die Bückeburger Magistratsmitglieder die landgräflichen Emissäre nicht, wie es sich gebührte, vor der Rathhaustür empfangen.<sup>10</sup> 1765 hatten sich während der feierlichen Zeremonie im Bückeburger Rathaus einige angetrunkene Bürger lautstark darüber beschwert, dass ihnen kein Holz mehr aus den hessischen Wäldern verabfolgt wurde. Ein schaumburg-lippischer Kanzleirat war dem hessischen Kommissar bei der

und Regierungsrats Johann Niklas Schwabenhausen, o.D., 1787, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 524.

7 Vgl. Lehnsmutungsgesuch des Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe, Bückeberg 1748 Dezember 6, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 422.

8 Vgl. Instruktionsentwurf mit detaillierter Ablaufbeschreibung, Kassel 1750 Juni 10, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 429.

9 Protokoll der hessischen Huldigungskommission, 1756 August 30-September 3, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 434.

10 Vgl. Bemerkungen zur bückeburgischen Huldigung, 1756, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 434.

Verlesung der Eidesformel ins Wort gefallen und hatte den Anwesenden den Unterschied zwischen der nur den Heimfall betreffenden Erbhuldigung für den Lehnsherrn und einer gewöhnlichen Landhuldigung für den Landesherrn erläutert.<sup>11</sup> In diesem Vorgang, der sich während der Huldigungstour an mehreren Orten wiederholte, erblickten die hessischen Bevollmächtigten eine *neuerliche Anmaßung*,<sup>12</sup> die darauf hindeute, *daß der Herr Graff seine Befugnisse überall auszudehnen scheine*.<sup>13</sup> In Stadthagen war die hessische Huldigungskommission nicht wie üblich im Schloss, sondern im Haus des Rentmeisters untergebracht worden und die Zeremonie hatte nicht im Schloßhof, sondern vor dem Schloss stattgefunden.<sup>14</sup> All dies waren aus hessischer Sicht keine Quisquilien, sondern bewusste Provokationen und nicht hinnehmbare Verstöße gegen das Herkommen, gegen die Rangordnung und Distinktion zwischen altfürstlichem Lehnsherrn und reichsgräflichem Vasallen.

Schwerer wog der Vorwurf einer *lehnspflichtwidrige[n] Landes-Administration*, der von hessischer Seite mehrfach gegen Graf Wilhelm erhoben wurde.<sup>15</sup> Dem Grafen, so hieß es, stehe zwar das Nutzungsrecht am Lehen zu, doch dürfe er dieses nicht durch Schuldenanhäufung und Überlastung der Untertanen schmälern und schädigen. Am 5. August 1756 ließ Landgraf Wilhelm VIII. prüfen, ob und inwieweit die diesbezüglichen Vorwürfe, die gegen seinen Bückeburger Namensvetter und Vasallen erhoben wurden, begründet waren und sein Einschreiten erforderten.<sup>16</sup> Das Sündenregister war lang: Schuldenmacherei ohne lehnsherrlichen Konsens, Verschleuderung von Domanialbesitz, Überlastung der Untertanen mit Fuhr- und anderen ungemessenen Diensten für den Festungsbau, Soldatenpresserei, bevorzugt unter Bauernsöhnen und Knechten, und dadurch verursachter Ruin der Höfe, Ausschreibung und Erhebung außerordentlicher Kontributionen zur Unterhaltung der *übermäßige[n] Miliz*.<sup>17</sup> Vor allem die hohen Kapitalaufnahmen für militärische Zwecke, die Graf Wilhelm in Hannover getätigt hatte und zu deren Sicherheit alle Domanialgüter verschrieben worden waren, erregten in Kassel

11 Vgl. Protokoll der hessischen Huldigungskommission, 1765 März 13-17, und Protokoll der Regierung Kassel, 1765 Juli 2, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 449.

12 Protokoll der hessischen Huldigungskommission, wie Anm. 11.

13 Resolution der Regierung Kassel, 1765 August 31, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 449.

14 Vgl. Protokoll der Regierung Kassel, wie Anm. 11.

15 Promemoria für den Reichstagsgesandten v. Wülkenitz, 1756, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 442.

16 Wilhelm VIII. an den Drost v. Wulff und Kanzleirat Ihringk, Wilhelmsthal 1756 August 5, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 442.

17 Promemoria, wie Anm. 15.

so großen Unmut,<sup>18</sup> dass man in Bückeberg befürchtete, der Lehnherr könne die Überschuldung als Vorwand benutzen, um von Schaumburg-Lippe Besitz zu ergreifen.<sup>19</sup> In diesem Zusammenhang bargen auch die Beschwerden der Untertanen, die sich wegen ungebührlicher steuerlicher Bedrückung hilfesuchend an ihren Schutz- und Schirmherrn in Kassel wandten, eine gewisse Sprengkraft.<sup>20</sup> Üblicherweise reagierte Hessen-Kassel auf derartige Hilfsappelle mit Rücksicht auf das den Grafen unzweifelhaft zustehende landesherrliche Besteuerungsrecht zwar zurückhaltend und verwies die Beschwerdeführer an die Reichsgerichte,<sup>21</sup> bei passender Gelegenheit griff es die Klagen aber gern auf, um eine Drohkulisse wegen Schädigung des Lehens aufzubauen. Zudem bestärkten solche Beschwerden die Landgrafen und ihre Ratgeber in der Annahme, die gräfliche Herrschaft ruhe auf tönernen Füßen, die Bevölkerung sei *gut hessisch gesinnt*<sup>22</sup> und warte sehnlich darauf, von ihren *egyptischen Plagen* erlöst zu werden.<sup>23</sup>

Um Fehleinschätzungen vorzubeugen, benötigte man in Kassel umfassende und zuverlässige Informationen über das, was in Bückeberg vor sich ging. Zu

- 18 Vgl. Bericht des Rats und Fiskaladvokaten David Daniel Pestel an Wilhelm VIII., Rinteln 1749 Februar 15, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 427; vgl. ferner Kanzleidirektor v. Lehenner an Geheimen Rat und Oberappellationsgerichtsdirektor Calckhoff, 1751 September 16, Calckhoff an v. Lehenner, Hofgeismar 1751 September 19, sowie Bericht v. Lehenners, 1751 September 26, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 430; Wilhelm IX. an König Friedrich Wilhelm II., Kassel 1787 März 11, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 492.
- 19 Vgl. Graf Wilhelm von Schaumburg-Lippe an Graf Friedrich Ludwig, Nienstedten 1757 Dezember 26, in: Wilhelm Graf zu SCHAUMBURG-LIPPE, Schriften und Briefe, Bd. 3: Briefe, hrsg. von Curd OCHWADT, Frankfurt 1983, S. 119f.; vgl. ferner Memoranda pour le cas d'invasion de la part des Hessois, in: Wilhelm Graf zu SCHAUMBURG-LIPPE, Schriften und Briefe, Bd. 1: Philosophische und politische Schriften, hrsg. von Curd OCHWADT, Frankfurt 1977, S. 273-275, 288.
- 20 Vgl. Protokoll der Regierung zu Rinteln, 1749 Februar 12, sowie Bericht des Rintelner Rats und Fiskaladvokaten David Daniel Pestel, 1749 Februar 15, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 427; Beschwerde der Untertanen der Ämter Bückeberg, Stadthagen und Hagenburg, praes. Kassel 1784 Juni 15, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 472; Protokoll der Regierung Kassel, 1784 Juli 12, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 470.
- 21 Vgl. Votum der Regierung zu Rinteln, 1784 Juni 19, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 472; Protokoll der Regierung Kassel, wie Anm. 20.
- 22 Bericht des Amtsrats Pasor, Schaumburg 1786 November 30, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 477.
- 23 Postscriptum des Kanzleidirektors v. Lehenner zum Schreiben an den Geheimen Rat und Oberappellationsgerichtsdirektor Calckhoff, 1751 September 19, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 430.

diesem Zweck wurden hessische Bedienstete in verdeckter Mission in die Grafschaft geschickt oder Spione vor Ort installiert. Meist waren es Beamte aus dem hessischen Teil der Grafschaft Schaumburg, die private oder dienstliche Reisen für Spionagezwecke nutzten, auf diskrete Art und Weise Erkundigungen über die Finanzlage, das Militärwesen, die Stimmung bei Hofe und in der Bevölkerung anstellten, im Bückeburgischen wohnende Angehörige, Freunde und Bekannte aushorchten und das Aufgeschnappte sofort nach Kassel weitermeldeten.<sup>24</sup> Ein Schaumburger Amtratsrat berichtete stolz, sein Informant bemerke gar nicht, *worzu ich die Nachrichten gebrauche*.<sup>25</sup>

Der größte Coup während der Regierungszeit des Grafen Wilhelm gelang Hessen-Kassel mit der Verpflichtung des Bückeburger Kanzleidirektors Wolf Carl von Lehenner. Lehenner hatte dem Landgrafen 1749 per Handgelöbnis versprochen, ihn heimlich über das Geschehen in Bückeburg zu informieren und gleichzeitig darauf zu achten, dass dem Haus Hessen *nichts Praejudicialisches* zuwachse.<sup>26</sup> Was bewog den langgedienten Spitzenbeamten zum Verrat? Unzufriedenheit mit dem politischen Kurs<sup>27</sup> und der kostspieligen *Soldaten-Lust* des Grafen Wilhelm,<sup>28</sup> Ärger über die Beschneidung seines Einflusses,<sup>29</sup> möglicherweise auch – obwohl er stets das Gegenteil behauptete – die Aussicht auf finanziellen Gewinn und eine Karriere in landgräflichen Diensten. Für den Fall seiner Enttarnung hatte ihm der Landgraf eine gut dotierte Stelle und eine Pension für seine Frau in Aussicht gestellt.<sup>30</sup> Der Spitzel ging äußerst

24 Vgl. die Berichte des Amtrats Pasor aus Schaumburg und des Bergrats v. Cölln aus Obernkirchen in: HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 477; Befehle Friedrichs II. an Generallieutenant und Vizegouverneur v. Loßberg zu Rinteln, 1777, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 455; Befehl Friedrichs II. an v. Loßberg, Weißenstein 1783 Oktober 24, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 467.

25 Bericht des Amtrats Pasor, wie Anm. 22.

26 Kanzleidirektor v. Lehenner an Geheimen Rat und Oberappellationsgerichtsdirektor Calckhoff, 1751 September 17, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 430; vgl. auch Stefan BRÜDERMANN, Ein Staatsgefangener in der Festung Stade. Der Verrat des schaumburg-lippischen Kanzleidirektors Wolf Carl von Lehenner 1758, in: Stader Jahrbuch N.F. 112 (2022), S. 55-64.

27 Vgl. Kanzleidirektor v. Lehenner an Geheimen Rat und Oberappellationsgerichtsdirektor Calckhoff, 1751 September 16, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 430.

28 Postscriptum v. Lehenners zum Schreiben an den Geheimen Rat und Oberappellationsgerichtsdirektor Calckhoff, 1751 September 16, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 430.

29 Vgl. v. Lehenner an Calckhoff, wie Anm. 26.

30 Vgl. Regierungsrat Hein an Geheimen Rat und Oberappellationsgerichtsdirektor Calckhoff, Kassel 1751 September 17, Calckhoff an v. Lehenner, Hofgeismar 1751 September 19, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 430.

diskret zu Werke: Er versteckte seine streng vertraulichen Berichte in Obstkörben oder Warenpaketen, die er regelmäßig an eine befreundete Stiftsdame in Obernkirchen schickte. Diese leitete die an einen Kasseler Regierungsrat oder den dortigen Oberappellationsgerichtsdirektor adressierten Briefe dann in eigenen Couverts nach Kassel weiter, ohne über deren Inhalt informiert zu sein.<sup>31</sup> In umgekehrter Richtung wurde die an Lehenners Gemahlin adressierte Post von dem aus Obernkirchen kommenden Boten direkt im Haus des Kanzleidirektors eingeworfen,<sup>32</sup> der die Briefe nach der Lektüre sofort verbrannte.<sup>33</sup>

In der vertraulichen Korrespondenz ging es immer wieder auch darum, wie die Lehnsfolge der männlichen Nachkommen des Grafen Friedrich Ernst von Schaumburg-Lippe-Alverdissen verhindert werden konnte.<sup>34</sup> Der einer Nebenlinie des Hauses Schaumburg-Lippe entstammende Graf hatte am 27. September 1722 gegen den ausdrücklichen Willen seiner Eltern Philippine Elisabeth von Friesenhausen, eine ehemalige Hofdame seiner Mutter, geheiratet.<sup>35</sup> Hessen-Kassel war von vornherein in den Familienstreit, der deswegen entbrannte, involviert, weil die erbosten Eltern Landgraf Carl, ihren Lehnsherrn, der zugleich auch militärischer Dienstherr ihres einzigen Sohnes war, um Hilfe gebeten hatten.<sup>36</sup> Das Kasseler Konsistorium war in einem Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, dass eine ohne elterliche Zustimmung geschlossene Ehe mit einer nicht standesgemäßen Frau null und nichtig sei;<sup>37</sup> der

31 Vgl. Kanzleidirektor v. Lehenner an Geheimen Rat und Oberappellationsgerichtsdirektor Calckhoff, 1751 September 23, und an Regierungsrat Hein, 1751 Oktober 7, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 430.

32 Vgl. Kanzleidirektor v. Lehenner an Regierungsrat Hein, 1751 Oktober 10, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 430.

33 Vgl. Kanzleidirektor v. Lehenner an Geheimen Rat und Oberappellationsgerichtsdirektor Calckhoff, 1751 September 30, sowie an Regierungsrat Hein, 1751 Oktober 4, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 430.

34 Vgl. Postscriptum des Kanzleidirektors v. Lehenner zum Schreiben an den Geheimen Rat und Oberappellationsgerichtsdirektor Calckhoff, 1751 September 17, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 430.

35 Vgl. VON SELCHOW, Rechtsfälle, wie Anm. 6, S. 14; Johann Stephan PÜTTER, Ueber Mißheirathen teutscher Fürsten und Grafen, Göttingen 1796, S. 267f.

36 Vgl. Graf Philipp Ernst und Gräfin Dorothee Amelia von Schaumburg-Lippe-Alverdissen an Landgraf Carl von Hessen-Kassel, Alverdissen 1722 Juni 12, Dorothee Amelia von Schaumburg-Lippe-Alverdissen an Landgraf Carl, Alverdissen 1722 Oktober 8, HStAM Best. 4 f Lippe Nr. 601; vgl. ferner PÜTTER, Mißheirathen, wie Anm. 35, S. 268.

37 Vgl. *Facti Species* und gutachtliche Stellungnahme des landgräflichen Konsistoriums, 1722 Juni 4, HStAM Best. 4 f Lippe Nr. 601; vgl. ferner VON SELCHOW, Rechtsfälle, wie Anm. 6, S. 14f.

Landgraf hatte einen Haftbefehl gegen die Braut erlassen und den Bräutigam wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe und Missachtung seiner Eltern vorgeladen.<sup>38</sup> Dennoch konnte die Eheschließung nicht verhindert werden.

Als Lehnsnachfolger waren die aus dieser Ehe hervorgehenden Söhne aus hessischer Sicht disqualifiziert. Doch ließ man die Angelegenheit zunächst auf sich beruhen, weil nicht absehbar war, wann bzw. ob die Erbfolge der Nebenlinie jemals eintreten würde. Das sollte sich Ende der 1740er Jahre beim Regierungsantritt des Grafen Wilhelm ändern. Da Wilhelm noch ledig war und keinerlei Heiratsabsichten erkennen ließ und auch sein Onkel Friedrich Ludwig Carl nie geheiratet hatte, rückten das Erlöschen der regierenden Bückeburger Linie und die Nachfolge der Grafen von Alverdissen in den Bereich des Möglichen.<sup>39</sup> Um Letzterem einen Riegel vorzuschieben, fügte der hessische Lehnhof in den 1749 ausgefertigten Lehnsrevers bei der Erwähnung des Grafen Friedrich Ernst von Alverdissen und seiner männlichen Nachkommen die restriktive Klausel *eheliche successionsfähige Mann-Leibs-Lebens-Erben* ein.<sup>40</sup> Als Friedrich Ernst gerücheweise davon erfuhr und um Aufklärung bat, wurde er mit dilatorischen Antworten abgespeist.<sup>41</sup> Erst im Frühjahr 1752 erhielt er eine beglaubigte Abschrift des Lehnbriefs, konnte sich nun schwarz auf weiß vom Wahrheitsgehalt der Gerüchte überzeugen und Gegenmaßnahmen einleiten.<sup>42</sup> Nachdem er seine Gemahlin 1752 vorsorglich schon einmal zur Reichsgräfin hatte erheben lassen,<sup>43</sup> erwirkte er am 12. Juli 1753 ein Reichshofratsmandat, das dem Landgrafen untersagte, als Richter in eigener Sache aufzutreten, wohlhergebrachte, reichsrechtlich garantierte Besitzrechte zu schmälern und einseitig festzulegen, ob eine Ehe standesgemäß sei oder nicht, und ihm unter Androhung einer Geldstrafe auferlegte, die beanstandete Passage

38 Vgl. Haftbefehl des Landgrafen Carl, Kassel 1722 Juni 22, sowie Landgraf Carl an Gräfin Dorothee Amelia von Schaumburg-Lippe-Alverdissen, Kassel 1722 Oktober 12 und 27, HStAM Best. 4 f Lippe Nr. 601.

39 Vgl. VON SELCHOW, Rechtsfälle, wie Anm. 6, S. 17; Kanzleidirektor v. Lehenner an Geheimen Rat und Oberappellationsgerichtsdirektor Calckhoff, 1751 September 26, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 430.

40 Lehnsrevers, wie Anm. 3; vgl. ferner gutachtliche Stellungnahme, wie Anm. 6; Relation, wie Anm. 3; Votum des Geheimen Rats und Oberappellationsgerichtsdirektors Calckhoff, o.D., 1752, HStAM Best. 17 c Nr. 4022.

41 Vgl. Mandat des kaiserlichen Reichshofrats, wie Anm. 6.

42 Vgl. Friedrich Ernst von Lippe-Alverdissen an die landgräfliche Regierung und an Wilhelm von Schaumburg-Lippe, Dorotheenthal 1752 April 5, sowie an Wilhelm VIII. von Hessen-Kassel, Dorotheenthal 1752 Mai 22, HStAM Best. 17 c Nr. 4022.

43 Vgl. Mandat des kaiserlichen Reichshofrats, wie Anm. 6.

im Lehnbrief zu streichen und künftig den Rechtsweg einzuhalten.<sup>44</sup> Die Einwände, die Wilhelm VIII. gegen das Mandat vorbringen ließ – der Erbfall sei noch gar nicht eingetreten, die Beschwerde somit unbegründet; der Lehnbrief werde durch die eingefügte Textpassage nicht geändert, sondern näher erläutert; über die Sukzessionsberechtigung eines Vasallen habe einzig und allein der Lehnsherr bzw. dessen Lehnhof, nicht hingegen der Reichshofrat zu entscheiden<sup>45</sup> –, ließ man in Wien nicht gelten. Stattdessen ergingen bis 1757 noch drei weitere Mandate in dieser Sache, die Hessen-Kassel schließlich zum Einlenken nötigten. Am 9. Mai 1754 wurde eine aus den kreisausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises bestehende sog. Manutenezkommission eingesetzt,<sup>46</sup> am 27. März 1756 die Ausfertigung eines neuen Lehnbriefs ohne die verfängliche Klausel angeordnet und der kaiserliche Reichshofrat als alleinzuständiges Forum bestimmt<sup>47</sup> und am 11. März 1757 alle weiteren landgräflichen Vorbehalte und Einwendungen für rechtswidrig und unstatthaft erklärt.<sup>48</sup>

Die hessische Position krankte damals und in der Folge daran, dass reichsrechtlich nie eindeutig festgelegt worden war, was eine Missheirat eigentlich ausmachte,<sup>49</sup> und dass sich Hessen-Kassel in dieser Frage auch selbst wider-

44 Vgl. Mandat des kaiserlichen Reichshofrats und gutachtliche Stellungnahme, wie Anm. 6; vgl. ferner Kanzleidirektor v. Lehener an Regierung zu Kassel, Bückeberg 1753 Juli 29, HStAM Best. 17 c Nr. 4022.

45 Zur landgräflichen Position vgl. Eingabe des hessen-kasselschen Anwalts, 1753 Dezember 4, HStAM Best. 17 c Nr. 4949; vgl. ferner Gutachten der Regierung zu Kassel, 1761 April 14, HStAM Best. 17 c Nr. 4023.

46 Vgl. *Betrachtungen über die Fürstlich Hessen-Kasselische Besitznehmung von der Grafschaft Schaumburg*, o.D., 1787, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 514; gutachtliche Stellungnahme, wie Anm. 6.

47 Vgl. *Betrachtungen*, wie Anm. 46; gutachtliche Stellungnahme, wie Anm. 6.

48 Zum Verfahren vor dem Reichshofrat ab 1753 vgl. Eingabe des schaumburg-lippischen Anwalts Joachim Christoph Haffner, 1787 März, sowie *Eigentliche Beschaffenheit des im Februar 1787 mit hessischen Kriegsvölkern geschehenen Überzuges der Grafschaft Schaumburg Lippischen Anteils*, o.D., HStAM Best. 17 c Nr. 4025; gutachtliche Stellungnahme, wie Anm. 6.

49 Vgl. PÜTTER, Mißheirathen, wie Anm. 35, S. 274f.; VON SELCHOW, Rechtsfälle, wie Anm. 6, S. 28f.; gutachtliche Stellungnahme des Reichstagsgesandten v. Wülkenitz, Regensburg 1777 Mai 29, HStAM Best. 4 f Lippe Nr. 609; Gutachten der Regierung zu Kassel, wie Anm. 45; Protokoll der Regierung zu Kassel, 1787 Juni 28, HStAM Best. 17 c Nr. 4024; zur hessischen Position bezüglich standesgemäßer Ehen bzw. Missheiraten vgl. Eingabe des hessen-kasselschen Anwalts, Juni 1789, sowie gutachtliche Stellungnahmen des Rats Ledderhose, Kassel 1789 Juli 4, 1791, HStAM Best. 17 c Nr. 4025.

sprüchlich verhielt. Es bestritt die Sukzessionsfähigkeit der aus der Friesenhausenschen Ehe hervorgegangenen Grafen von Alverdissen, nicht hingegen die Nachfolgeberechtigung des Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe-Bückeburg, dessen Mutter Margarete Gertrud, geb. von Oeynhausens, eine illegitime Tochter König Georgs I. von England, nach hessischer Lesart ebenfalls nicht standesgemäß war.<sup>50</sup> Diese Ambivalenz machte Hessen-Kassel angreifbar und ließ in Verbindung mit der unklaren Rechtslage und den Reichshofratsmandaten ein Einlenken ratsam erscheinen. Wilhelm VIII. verzichtete auf weitere Einsprüche, ließ die umstrittene Passage aus dem Lehnsrevers streichen und wollte sich bei künftigen Neubelehungen mit einer Generalreservation seiner lehnherrlichen Rechte begnügen.<sup>51</sup> So hoffte er unnötigen Streit und eine offene Anerkennung der alverdissenschen Erbansprüche vermeiden und die Sukzessionsfrage zumindest in der Schwebe halten zu können. Der Kurs ließ sich allerdings nicht lange durchhalten. Als 1761 die nächste Neubelehnung und damit die Probe aufs Exempel anstand, musste sein Sohn und Nachfolger Friedrich II. im Sukzessionsstreit Farbe bekennen, weil Friedrich Ernst von Alverdissen darum gebeten hatte, seinen ältesten Sohn Philipp Ernst zur Mitbelehnung zuzulassen.<sup>52</sup> Ohne lange zu zögern, stimmte Friedrich II. dem Begehren zu.<sup>53</sup> Mit der prinzipiellen Anerkennung von Philipp Ernsts Sukzessionsberechtigung machte er den Weg für dessen Regierungsübernahme im Jahre 1777 und dessen Bestätigung *als rechtmäßiger und wahrer Lehnsmann und Lehnsfolger* im März des darauffolgenden Jahres frei.<sup>54</sup> Wiederum zwei Jahre später hatte der Landgraf auch nichts dagegen einzuwenden, dass sein Vasall durch die Eheschließung mit Juliane Wilhelmine Luise von Hessen-Philippsthal verwandtschaftliche Beziehungen zum Haus Hessen knüpfte.<sup>55</sup>

50 Vgl. Gutachten der Regierung zu Kassel, 1761 April 14, HStAM Bestz. 17 c Nr. 4023; Protokoll der Regierung zu Kassel, 1761 April 15, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 437.

51 Vgl. Instruktion für die landgräfliche Erbhuldigungskommission, Kassel 1756 Juni 12, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 434.

52 Vgl. Friedrich Ernst von Lippe-Alverdissen an Friedrich II. von Hessen-Kassel, Bruckhoff 1761 März 10, HStAM Best. 17 c Nr. 4023; vgl. ferner Protokoll der Regierung Kassel, wie Anm. 50.

53 Vgl. *Betrachtungen*, wie Anm. 46.

54 Eingabe des schaumburg-lippischen Anwalts Haffner, wie Anm. 48; vgl. ferner Relation über die Lehnserneuerung von 1778, HStAM Best. 17 c. Nr. 4024.

55 Vgl. Eingabe des schaumburg-lippischen Anwalts Haffner, wie Anm. 48; vgl. ferner *Kurzgefaßte Darlegung der Ursachen, aus welchen Seine, des regierenden Landgrafen zu Hessen-Cassel HD den vom verstorbenen Herrn Grafen Philipp Ernst besessenen*

Ende gut, alles gut? Keineswegs! Auf welch dünnem Eis man sich nach wie vor bewegte, zeigte sich, als der seit 1785 regierende Landgraf Wilhelm IX. die Zusagen und Vereinbarungen seines kompromissbereiten Vaters für null und nichtig erklärte und am 14. Februar 1787, nur einen Tag nach Philipp Ernsts Tod, die militärische Besitzergreifung Schaumburg-Lippes in die Wege leitete,<sup>56</sup> obwohl der hessische Lehnhof mehrfach unzweifelhaft festgestellt hatte, dass die Sukzessionsberechtigung der Grafen von Alverdisen mit Fug und Recht nicht mehr angezweifelt werden könne.<sup>57</sup> Damit entschied sich Wilhelm IX. für eine Option, die man in Kassel mit Verweis auf die lehnherrliche Schutz- und Schirmfunktion oder das dem Lehnherrn zustehende Öffnungsrecht als Ultima Ratio bei verschiedenen Anlässen erwogen und gelegentlich auch in die Tat umgesetzt hatte. Solche Machtdemonstrationen dienten nicht nur der Disziplinierung untreuer und pflichtvergessener Vasallen, sondern auch der Markierung und Verteidigung des eigenen Reviers. Indem man in Schaumburg-Lippe einmarschierte, signalisierte man Hannover, Münster und Preußen, dass man willens und imstande war, seine lehnherrlichen Rechte wahrzunehmen. 1722 beispielsweise erwog Landgraf Carl die Verlegung hessischer Truppen nach Schaumburg-Lippe als Antwort auf die im Jahr zuvor auf Grundlage eines Schutzvertrags zwischen dem Grafen und dem Bischof von Münster und Paderborn erfolgte Stationierung münsterscher Verbände im Lande.<sup>58</sup> Carl berief sich auf die Treuepflicht des Vasallen und bestritt dessen Befugnis zum Abschluss von militärischen Defensivbündnissen zum Nachteil

*Theil der Grafschaft Schaumburg als eröffnetes Lehn Höchstdero hochfürstlichen Hauses zu betrachten sich berechtigt glauben, 1787, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 514.*

- 56 Vgl. Marschbefehl an Generallieutenant und Gouverneur von Loßberg zu Rinteln, Kassel 1787 Februar 14, HStAM Best. 4 h Nr. 4259; Reskript Wilhelms IX. an Präsident Waitz v. Eschen sowie Kriegs- und Domänenrat Fulda, Kassel 1787 Februar 14, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 532; vgl. ferner Philipp LOSCH, Kurfürst Wilhelm I. Landgraf von Hessen. Ein Fürstenbild aus der Zopfzeit, Marburg 1923, S. 176f.; HARTWIG, Ueberfall, wie Anm. 4; zum schwierigen Vater-Sohn-Verhältnis zwischen Friedrich II. und Wilhelm IX. vgl. Geheimer Rat v. der Malsburg an den dänischen Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Bernstorff, Wabern 1787 Juni 4, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 520.
- 57 Vgl. Gutachten der Regierung Kassel, 1786 August 19, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 458; Protokoll der Regierung zu Kassel, 1787 August 21, HStAM Best. 17 c Nr. 4024.
- 58 Vgl. Landgraf Carl von Hessen-Kassel an Bischof Clemens August von Münster, Kassel 9. August 1722, sowie Beschwerdeschreiben des Fiskaladvokaten Lenderkingen, Rinteln 1722 August 11, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 307.

des Hauses Hessen,<sup>59</sup> konnte jedoch nicht verhindern, dass die bischöflichen Truppen bis 1726 in der Grafschaft stehen blieben.<sup>60</sup> Damit so etwas nicht wieder vorkam, besetzten 1728 nach dem Tod des Grafen Friedrich Christian von Schaumburg-Lippe 300 hessische Soldaten Bückeburg, um, so die offizielle Begründung, die Nachfolge des im Ausland weilenden Erbgrafen Albrecht Wolfgang abzusichern.<sup>61</sup>

Ob Hessen-Kassel seine Truppen in Bewegung setzte oder nicht, hing davon ab, wer sie zu welchem Zweck anforderte und wie man die Risiken einschätzte. 1723 beorderte Landgraf Carl ein kleines Kommando nach Alverdissen, weil Gräfin Dorothee Amelia aus Furcht vor Zudringlichkeiten ihres unbotmäßigen Sohnes Friedrich Ernst darum gebeten hatte.<sup>62</sup> Als der schon mehrfach erwähnte Kanzleidirektor von Lehenner 1751 aus Angst vor seiner Enttarnung und möglichen Racheakten auf den Einmarsch hessischer Truppen drängte,<sup>63</sup> fand er bei Wilhelm VIII. kein Gehör, weil der Landgraf Lehenners optimistischer Prognose, dass mit ernsthaftem Widerstand nicht zu rechnen sei, keinen Glauben schenkte.<sup>64</sup> Nach den Reichshofratsmandaten, die zwischen 1753 und 1757 ergingen, waren militärische Interventionen für Hessen-Kassel hochriskant, weil jede einseitige Aktion auf eine offene Konfrontation und Machtprobe mit Kaiser und Reich hinauszulaufen drohte. Deshalb ließ Landgraf Friedrich II. Anfang 1773, als sich in Kassel das Gerücht vom Tod des Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe verbreitete, den Gedanken an einen Truppeneinmarsch zur Absicherung seiner Ansprüche

59 Reskript des Landgrafen Carl von Hessen-Kassel, Kassel 1721 September 13, sowie Notiz und Vermerk der landgräflichen Kanzlei, o.D., HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 306; Landgraf Carl von Hessen-Kassel an Bischof Clemens August von Münster, 1723 April 24, Eingabe des schaumburg-lippischen Anwalts Anton Mus beim Reichshofrat, 1722 November 12, sowie Vermerk zu den vom Grafen beim Reichshofrat eingereichten Dokumenten, o.D., 1722/23, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 313.

60 Vgl. den Schriftverkehr über den Abzug der münsterschen Truppen im Jahre 1726 in: HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 326.

61 Vgl. Korrespondenz des braunschweig-lüneburgischen Geheimen Rats mit dem Geheimen Rat zu Kassel, Hannover 1728 Juni 19, Kassel 1728 Juni 24, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 328.

62 Vgl. Dorothee Amelia von Schaumburg-Lippe-Alverdissen an Landgraf Carl von Hessen-Kassel, Alverdissen 1723 Februar 24, Landgraf Carl an Dorothee Amelia, Kassel 1723 April 1, HStAM Best. 4 f Lippe Nr. 601.

63 Vgl. Kanzleidirektor v. Lehenner an Geheimen Rat und Oberappellationsgerichtsdirektor Calckhoff sowie Postscriptum zu diesem Schreiben, wie Anm. 23.

64 Vgl. Regierungsrat Hein an Geheimen Rat und Oberappellationsgerichtsdirektor Calckhoff, Kassel 1751 Oktober 17, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 430.

rasch wieder fallen, nachdem man ihn auf die möglichen Folgen aufmerksam gemacht hatte.<sup>65</sup>

Dass Landgraf Wilhelm IX. im Februar 1787 die Gelegenheit beim Schopf ergriff, um die Grafschaft Schaumburg-Lippe als heimgefallenes Lehen gewaltsam einzuziehen, war nicht das Ergebnis einer nüchternen Interessenabwägung und sorgfältigen Risikoanalyse, sondern eine aus dem Bauch heraus getroffene Entscheidung. Seine Minister und Regierungsräte hatte der zu selbstherrlichen Entschlüssen neigende Landgraf vorab gar nicht über sein Vorhaben informiert, sondern erst nach dem Truppeneinmarsch zurate gezogen. Eingeweiht waren nur wenige nachgeordnete Ratgeber.<sup>66</sup> Weil Wilhelm stur und kompromisslos auf der Sukzessionsunfähigkeit der Grafen von Schaumburg-Lippe-Alverdissen beharrte und die mit der Invasion einhergehenden Gefahren ausblendete, endete das aufsehenerregende Unternehmen in einem Fiasko. Der Landgraf setzte um seiner Ehre und seines Ruhms willen alles aufs Spiel, wollte *sich lieber unter den Ruinen von Bückeberg begraben lassen*<sup>67</sup> als klein begeben und verbaute sich so jede halbwegs gesichtswahrende Rückzugsmöglichkeit.

Die Hilferufe der gräflichen Witwe fanden dagegen europaweit Gehör.<sup>68</sup> Egal, ob in London, Hannover, Berlin oder Wien – überall wurde der hessische Gewaltakt scharf verurteilt.<sup>69</sup> Selbst Preußen, das dem Landgrafen zunächst seine Vermittlung angeboten hatte, blieb am Ende nichts anderes übrig, als

65 Vgl. Landgraf Friedrich II. an Geheime Räte, Berlin 1773 Januar 23, Bericht des Staatsministeriums, Kassel 1773 Januar 27, HStAM Best. 4 f Lippe Nr. 609.

66 Vgl. HARTWIG, Ueberfall, wie Anm. 4, S. 12-17; Wir Wilhelm von Gottes Gnaden. Die Lebenserinnerungen Kurfürst Wilhelms I. von Hessen 1743-1821. Aus dem Französischen übersetzt und hrsg. von Rainer VON HESSEN, Frankfurt/New York 1996, S. 251f., 256.

67 Bericht an Fürst Friedrich von Waldeck aus Hannover, 1787 April 13, HStAM Best. 118a Nr. 1470; vgl. ferner Wilhelm IX. an Geheimen Rat v. Veltheim, 1787 März 5, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 495.

68 Vgl. Geheimer Rat v. Veltheim an Kabinettsrat Kunckel, Berlin 1787 März 6 und 17, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 493; Klageschrift des schaumburg-lippischen Anwalts Joachim Christoph v. Haffner beim Reichshofrat, praes. 1787 März 19, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 523.

69 Vgl. Reichshofratsagent Bittner an Kabinettsrat Kunckel, Wien 1787 März 7, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 524; Berichte des Oberappellationsrats v. Steuben an Landgraf Wilhelm IX. (Hannover 1787 Februar 18, 22, 25, März 2, 3), König Georg III. an Wilhelm IX., St. James 1787 März 13, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 475; Bericht des Gesandten v. Kutzleben, London 1787 März 16, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 483.

von dem Aggressor abzurücken.<sup>70</sup> Vor allem Kaiser Joseph II. nutzte die Gelegenheit, um sich als Hüter der Reichsverfassung und Beschützer des Reichsfriedens zu profilieren. Am 2. April 1787 erging ein kaiserliches Kommissionsdekret, das die Exekution gegen Hessen-Kassel wegen Landfriedensbruchs anordnete, alle Maßnahmen des Besetzers für null und nichtig erklärte und den Landgrafen zur vollständigen Wiederherstellung des Status quo ante und zum Schadensersatz verpflichtete. Die kreisausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises, der Kurfürst-Erzbischof von Köln als Bischof von Münster, die Kurfürsten bei Rhein als Herzöge von Jülich und von Brandenburg als Herzöge von Kleve, wurden angewiesen, den Friedbrecher *mit vereinten Kräften und manu forti [...] in die Schranken eines gehorsamen Standes des Reiches zurückzuführen*.<sup>71</sup> Am 12. April 1787 forderten sie den Landgrafen in ultimativer Form auf, die okkupierte Grafschaft innerhalb von 14 Tagen zu räumen.<sup>72</sup>

Viel zu spät erkannte Wilhelm IX., dass er sein Blatt überreizt hatte und seinem Land der Ruin drohte, wenn sich die Kreisexekutionsarmee in Bewegung setzte. Am 16. April 1787 erteilte er den Rückzugsbefehl.<sup>73</sup> Von dauerhaft tragfähigen Beziehungen war man jedoch noch weit entfernt. Erst 1794 kam ein gütlicher Vergleich zustande, nachdem Hessen-Kassel eine Entschädigung gezahlt hatte und die Klagen, die beide Seiten 1787 vor dem Reichshofrat gegeneinander angestrengt hatten, einvernehmlich zurückgezogen worden waren. Nach jahrelangem Prozessieren verzichtete Schaumburg-Lippe 1794 auf die eingeklagte Aufhebung der hessischen Lehnrechte, während Hessen-Kassel die Erbfolgeberechtigung der Grafen von Alverdisen anerkannte und ihrer Belehnung zustimmte.<sup>74</sup>

70 Vgl. Berichte des Geheimen Rats v. Veltheim an Landgraf Wilhelm IX., Berlin 1787 Februar 24, 27, März 3, 6, 10, 20, 24, April 14, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 490; König Friedrich Wilhelm II. an Wilhelm IX., Berlin 1787 Februar 26, März 22, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 492; v. Veltheim an Kabinettsrat Kunckel, Berlin 1787 Februar 27, März 17, April 14, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 493.

71 Kommissionsreskript Kaiser Josephs II., Wien 1787 April 2, HStAM Best. 4 e Nr. 276.

72 Vgl. Niederrheinisch-Westfälisches Kreisausschreibamt, subdelegierte Direktorialräte und Gesandte an Landgraf Wilhelm IX., 1787 April 12, HStAM Best. 4 e Nr. 276.

73 Vgl. Befehl Wilhelms IX. an Generalleutnant v. Loßberg, Weißenstein 1787 April 16, HStAM Best. 4 e Nr. 276.

74 Vgl. PÜTTER, Mißheirathen, wie Anm. 35, S. 270; vgl. ferner LOSCH, Wilhelm I., wie Anm. 56, S. 179; HARTWIG, Ueberfall, wie Anm. 4, S. 85; vgl. ferner schaumburglippische Vormundschaft an Landgraf Wilhelm IX. von Hessen-Kassel, Bückeberg 1796 Januar 17/Hannover 1796 Januar 19, Lehnrevers für Graf Georg Wilhelm, 1797 Juni 20, HStAM Best. 4 f Schaumburg-Lippe Nr. 613.

Resümierend bleibt festzuhalten:

Aus landgräflicher Perspektive bildete die uneingeschränkte Wahrung der lehnherrlichen Gerechtsame den Dreh- und Angelpunkt der wechselseitigen Beziehungen. Egal, ob es um die Erbhuldigung, die ordnungsgemäße Verwaltung des Lehens oder die alverdisische Sukzession ging, stets achtete man darauf, dass der lehnherrliche Rang und die nach hessischer Lesart daraus abzuleitenden Befugnisse respektiert wurden. Jede Abweichung vom Herkommen, so wie Hessen-Kassel es definierte, wurde als Missachtung, Anmaßung oder sogar offene Empörung gebrandmarkt und mit harschem Protest oder noch energischeren Gegenmaßnahmen beantwortet. Wenn es um ihre Rechte und ihre Würde ging, verstanden die Landgrafen keinen Spaß, wurde jeder Disput rasch zu einem Ehrkonflikt, der wenig Raum für Konzessionen ließ. Die landeshoheitliche Stellung der Grafen von Schaumburg-Lippe wurde zwar anerkannt und sollte gewahrt bleiben, durfte die lehnherrlichen Rechte jedoch nicht beeinträchtigen.

Hessen-Kassel leitete aus dem lehnherrlichen Obereigentum ein umfassendes Aufsichts- und Interventionsrecht ab und ging bei der Wahl seiner Mittel und Methoden nicht zimperlich zu Werke. Es schreckte nicht davor zurück, Interna der gräflichen Familie, die politischen Absichten, das Finanzgebaren und militärische Rüstungsmaßnahmen der Grafen auszuspionieren und notfalls auch die eigenen Truppen in Bewegung zu setzen. Welche Wege beschritten wurden, hing immer auch von den politischen Umständen und vom Temperament der maßgeblichen Entscheidungsträger ab. Um die Lehnsfolge der alverdisischen Nebenlinie zu verhindern, hatte Landgraf Wilhelm VIII. 1749 den Lehnsrevers ändern lassen, einen hochkarätigen Spion in Bückeberg installiert und mehrfach eine Invasion erwogen. Am Ende befolgte er die für ihn ungünstigen Reichshofratsmandate, ohne sich in der Sukzessionsfrage eindeutig zu positionieren. Sein auf friedlichen Interessenausgleich bedachter Sohn und Nachfolger Friedrich II. schickte sich ins Unvermeidliche, erkannte 1761 die Erbberechtigung der Nebenlinie prinzipiell an und legte ihrer Lehnsnachfolge 1777 keine Steine in den Weg. Nach dem nächsten Regierungswechsel in Kassel setzte der ehrgeizige neue Landgraf das scheinbar erledigte Thema wieder auf die Agenda, distanzierte sich von den die Hausinteressen vermeintlich schädigenden väterlichen Zugeständnissen und versuchte mit Gewalt Fakten zu schaffen.

Der blamable Rückzug führte ihm auf schmerzhaft Weise die Grenzen seiner Handlungsmöglichkeiten vor Augen. Der Verlauf der Bückeberger Affäre zeigte, dass die Schutzmechanismen der Reichsverfassung gegen eigenmächtige Selbsthilfe auch im späten 18. Jahrhundert noch griffen, dass der Kaiser seine Rolle als Beschützer der Mindermächtigen ernst nahm und reichsgericht-

liche Mandate mithilfe der Reichskreise notfalls auch durchgesetzt werden konnten. Dass Wilhelm IX. bei seinem ersten außenpolitischen Gehversuch Schiffbruch erlitt, war auch auf die Entscheidungsfindung in Kassel zurückzuführen. Wilhelm VIII. und Friedrich II. hatten einzelnen Scharfmachern im Geheimen Rat und in der Regierung nie Gehör geschenkt, sondern waren letztlich immer der gemäßigten Mehrheitsmeinung in den Kollegien gefolgt. Ihr beratungsresistenter Enkel bzw. Sohn folgte dagegen den Einflüsterungen nachgeordneter Ratgeber und stellte seine Minister vor vollendete Tatsachen.

Aus Bückeburger Perspektive war die Beziehung zum Lehnsherrn kompliziert und eine stete Herausforderung. Ständig musste man mit Einmischungsversuchen rechnen und dabei auf das Schlimmste gefasst sein. Egal, ob es um das Militär, die Finanzen oder die Lehnssukzession ging, immer standen existenzielle Probleme, die Zukunft des Grafenhauses und die Sicherheit des Landes auf dem Spiel. Selbst in Entspannungsphasen blieben ein Restrisiko und stete Wachsamkeit geboten. In Bückeburg konnte man nie sicher sein, dass die Landgrafen ihre machtpolitischen Ambitionen zügeln würden. Kein Wunder, dass Graf Wilhelm so reagierte, wie Lehenner dies in einem seiner Berichte schildert: *Wenn man nur das Wort Hessen [...] sagt, so entfärbet er sich schon und gehet ihm die Galle über.*<sup>75</sup>

75 Postscriptum des Kanzleidirektors v. Lehenner zum Schreiben an den Geheimen Rat und Oberappellationsgerichtsdirektor Calckhoff, wie Anm. 34.